



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 27. Mai 2026	Nr. 32
------	-----------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes

Vom 20. Mai 2026

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Waldgesetzes

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 13 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Schutzwald

§ 13a Bannwald

§ 13b Naturwald

§ 13c Erholungs-, Kur- und Heilwald

§ 13d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe“

b) Nach der Angabe „§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren“ wird die Angabe

„§ 15a Digitale Ausweisung und Darstellung bestimmter Wege im Wald“

eingefügt.

c) Nach der Angabe „Zehnter Teil Schlussvorschriften“ wird die Angabe

„§ 30a Einschränkung von Grundrechten“

eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

¹ Ändert FFN 86-41

- „3. einen möglichst hohen Zuwachs im Wald zu erreichen und den darin gebundenen Kohlenstoff durch nachhaltige Nutzung in Holzprodukten langfristig zu speichern sowie emissionsintensive Produkte zu substituieren (Klimaschutzfunktion).“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen,
2. Parkwaldungen,
3. Flächen, die auf Grundlage einer jederzeit widerruflichen Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht als Wald genutzt werden und
4. Waldwege, auch wenn sie als Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung, einschließlich der Kabeltrassen, dienen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 2 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen,
2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeswaldgesetzes,
3. Flächen mit Gehölzbewuchs, die
 - a) durch eine ehemalige militärische Nutzung geprägt sind, soweit sie im Wesentlichen unter- oder oberirdisch versiegelt sind und Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen, oder
 - b) ein geschlossenes Kronendach bei einer mittleren Höhe von bis zu fünf Metern aufweisen und durch eine unterlassene landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind,

bei Anwendung des § 7 und des Dritten Teils dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald der in § 3 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald, einschließlich von Wald der Hochschulen des Landes, die nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), staatliche Einrichtungen sind, nicht jedoch Wald öffentlich-rechtlicher Stiftungen,
2. Körperschaftswald der in § 3 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald, einschließlich des Waldes öffentlich-rechtlicher Stiftungen,
3. Privatwald der in § 3 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald.

(4) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die in § 4 des Bundeswaldgesetzes genannten Personen.“

4. Dem § 4 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen des Waldes, insbesondere Formen der Waldweide, können von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer genehmigt werden, sofern die Wirkungen und Funktionen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gefährdet werden und diese insbesondere den Waldboden, den Gehölzbestand, die Verjüngung sowie die Verjüngungsfähigkeit nicht schädigen oder gefährden und Maßnahmen des Waldumbaus nicht behindern. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Maßnahme der Förderung der biologischen Vielfalt oder der ökologischen Aufwertung von Waldrändern dient. Für Vorhaben, die der Erprobung innovativer naturschutzfachlicher Bewirtschaftungsformen dienen, kann die Genehmigung befristet und mit Auflagen verbunden werden.“

(4) Verbessert sich der ökologische Zustand von Waldflächen, Biotopen oder Arten aufgrund von Maßnahmen nach Abs. 3 oder anderer freiwilliger Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen, darf dies bei späteren behördlichen Entscheidungen über Genehmigungen, Nutzungsänderungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht zum Nachteil der Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer berücksichtigt werden. Die positive Wirkung ist begünstigend einzubeziehen, um Kooperation, Biodiversitätsförderung und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu stärken.“

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „festzulegen“ ein Semikolon und die Wörter „die übrigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können solche Betriebspläne aufstellen, wenn sie dies im Hinblick auf ihre betriebliche Situation für zweckmäßig erachten“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und schließt die Verminderung von Waldbrandrisiken mit ein“ eingefügt.

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die unteren Forstbehörden können, wenn und soweit dies zur Erstellung oder Pflege besitzartenübergreifender Einsatzunterlagen für die Waldbrandbekämpfung und Waldbrandvorsorge erforderlich ist, von Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern Daten zum Zustand von Waldwegen und zu Wasserentnahmestellen im Wald einfordern. Verfügen sie nicht über hinreichende Daten oder sind sie zur Herausgabe nicht bereit, so kann die untere Forstbehörde diese selbst erheben; die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer ist, soweit erforderlich, zur Duldung verpflichtet.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstkosten gefordert werden.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie die

Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes liegt insbesondere vor, wenn

1. Festsetzungen in Raumordnungsplänen der Waldumwandlung widersprechen,
2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der forstwirtschaftlichen Erzeugung, des regionalen oder lokalen Klimaschutzes oder der Erholung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt würden.

(4) Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen bei Schutz-, Bann-, Natur-, Erholungs-, Kur- oder Heilwald der vorherigen Aufhebung der jeweiligen Erklärung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2 Satz 1 oder § 13c Abs. 3. Die Aufhebung kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die glaubhaft macht, ein berechtigtes Interesse an der anderweitigen Nutzung der ausgewiesenen Fläche zu haben und voraussichtlich über die Fläche verfügen zu werden, erfolgen. Die obere Forstbehörde kann von der Änderung der jeweiligen Erklärung absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 Hektar Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Erklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „um höchstens ein Jahr“ gestrichen.

9. § 13 wird durch die folgenden §§ 13 bis 13d ersetzt:

„§ 13

Schutzwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald zu Schutzwald erklären, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

(2) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedürfen im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(3) Die Erklärung zu Schutzwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(4) Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutzwalderklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die obere Straßenbaubehörde, die betroffenen Gemeinden, die betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, zu hören. Die Erklärung zu Schutzwald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie in Eigentumsrechten betroffene Personen haben Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch Bewirtschaftungsvorschriften oder Einschränkungen aufgrund einer Erklärung zu Schutzwald entstehen. Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten. Über die

Entschädigung entscheidet die obere Forstbehörde. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach deren Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

§ 13a

Bannwald

(1) Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist. § 13 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung zum Bannwald kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn und soweit dies zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. § 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28), sind die ersatzverkündeten Vorschriften von Rechtsverordnungen bei der unteren Forstbehörde zu verwahren, in deren Forstamtsbezirk der Bannwald gelegen ist.

§ 13b

Naturwald

(1) Die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann Staatswald des Landes, der waldökologisch von besonderer Bedeutung ist zu Wald für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald) erklären. Dieser dient dem Schutz, der Erhaltung und Erforschung natürlicher waldökologischer Prozesse und trägt zur Förderung der biologischen Vielfalt bei. Naturwald darf nicht bewirtschaftet werden, nur die erforderlichen Maßnahmen des Waldschutzes, zur Regulierung der Wildbestände, der Verkehrssicherung, der Gewinnung von Saatgut seltener Baumarten, der Waldbrandvorsorge, punktuelle und lineare Pflegemaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Entnahme von Nadelbaumarten für höchstens 20 Jahre und wissenschaftliche Untersuchungen im öffentlichen Interesse dürfen durchgeführt werden. Die Abgrenzungen der zu Naturwald erklärten Gebiete werden durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf geeignete Weise im Internet bekannt gemacht.

(2) Das Betreten von Naturwald, auch auf öffentlichen Wegen, erfolgt unbeschadet der eigentumsrechtlichen Zuordnung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren und solche, die sich aus der natürlichen Entwicklung des Waldes typischerweise ergeben.

(3) Zehn Prozent des Staatswaldes im Eigentum des Landes Hessen sind als Naturwald auszuweisen.

§ 13c

Erholungs-, Kur- und Heilwald

(1) Die obere Forstbehörde kann Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

(2) Gemeinden oder Gemeindeteile, die nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 943), als Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb durch die für den Tourismus zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister anerkannt sind, können beantragen, dass der nach Abs. 1 zu erklärende oder erklärte Wald als „Kurwald“, „Heilwald“ oder „Kur- und Heilwald“ bezeichnet wird.

(3) Die Erklärung kann aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13d

Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe

(1) Die Genehmigung von Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum, § 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend, oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist im Fall von Bannwald eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstung nach Abs. 1 geleistet wird. Auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung darf im Fall von Waldumwandlungen von Bannwald nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die nicht länger als 15 Jahre dauern, ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn geeignete Flächen im Naturraum nicht innerhalb von drei Jahren mit angemessenem Aufwand beschafft werden können und dies unter Gesichtspunkten der Raumordnung vertretbar erscheint.

(3) Ersatzaufforstungen können auch vorläufig nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie nach der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, 2019, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden.

(4) Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Bei Bemessung der Abgabe sind die Schwere der Beeinträchtigung, der Wert oder Vorteil für den Verursacher, die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die bei den Forstbehörden entstehenden Kosten ihrer Verwaltung zu berücksichtigen. Wird nach Abs. 2 Satz 2 oder im Fall von Schutzwald auf eine Ersatzaufforstung verzichtet, so ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe des dreifachen, im Fall von Erholungswald in Höhe des zweifachen nach Satz 2 bestimmten Satzes zu entrichten. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes, insbesondere für den Ankauf oder die Bezuschussung des Kaufs von geeigneten Flächen zur Begründung von Wäldern, waldbaulichen Maßnahmen zur Begründung, zur Stabilisierung oder des Umbaus zu klimaresilienten Wäldern zu verwenden. Bei Waldumwandlungen für ein Vorhaben bis zu einem Umfang von 1 000 Quadratmetern wird abweichend von Abs. 1, 2 und 3 die Ersatzaufforstung durch eine pauschalierte Walderhaltungsabgabe in Höhe von drei Euro pro Quadratmeter ersetzt.

(5) Im Fall einer Waldumwandlung für Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die obere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt wird, ist eine Ersatzaufforstung nicht erforderlich und eine Walderhaltungsabgabe nicht festzusetzen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Durch den Aufenthalt darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht erschwert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden. Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben alle Handlungen zu unterlassen, welche die Entstehung oder Ausbreitung von Waldbränden ermöglichen oder begünstigen.“

11. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Digitale Ausweisung und Darstellung bestimmter Wege im Wald

(1) Die digitale Ausweisung, Kennzeichnung oder Darstellung eines Weges oder Pfades im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers in Textform, sofern es sich nicht handelt um:

1. Wege im Sinne von § 15 Abs. 3, also befestigte oder naturfeste Wege, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist, oder
2. gekennzeichnete Wege im Sinne von § 17, deren Kennzeichnung mit Zustimmung der unteren Forstbehörde erfolgt ist.

(2) Eine digitale Ausweisung liegt insbesondere vor, wenn ein Weg oder Pfad in elektronischen Karten, Anwendungen oder Routing-Systemen als Bestandteil eines Wegenetzes dargestellt, benannt oder markiert wird, ohne dass eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.“

12. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnis zur Sperrung für Zwecke der Durchführung von Gesellschaftsjagden kann von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer durch vertragliche Vereinbarung auf die Jagdausübungsberechtigten übertragen werden.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie ist im Rahmen nachhaltiger, multifunktionaler und nach Maßgabe des § 4 ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ausgerichtet auf die Verwirklichung der Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 2 und die Erfüllung der Grundpflichten nach § 3 und erstreckt sich auf die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung. Eine Mitwirkung an der Holzvermarktung darf auf vertraglicher Grundlage nur erfolgen, wenn der Betrieb sonst keine zumutbare Möglichkeit hat, Holz zu angemessenen Bedingungen zu verwerten.“

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Körperschaften können aus Erträgen der Holznutzung eine Rücklage bilden, die ausschließlich für Zwecke entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 3 verwendet werden darf.“

14. In § 21a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ durch „12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Nr. 2 werden vor dem Wort „obersten“ die Wörter „Bundesbehörde oder“ eingefügt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Auf Antrag der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers eines Betriebs des Köperschafts- oder Privatwaldes kann die obere Forstbehörde in dem jeweiligen Betrieb tätige Personen, wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst oder die Große Forstliche Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen vom 25. November 2015 (StAnz. 2015, S. 1389), in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare Prüfungen anderer Länder, bestanden haben, als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigen. Forstschutzbedienstete können Maßnahmen nach §§ 11, 12, 18 Abs. 1 und 31 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegen die nach § 6 oder § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Personen ergreifen, sofern dies zur Durchsetzung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Hessischen Naturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), oder des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2026 (GVBl. 2026 Nr. 32), auf Grundlage dieser Gesetze ergangener Verordnungen sowie zur Verhinderung der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten erforderlich ist.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und das Wort „obere“ wird durch „zuständige“ ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Verstoßen Dritte, die nicht Waldbesitzerin oder Waldbesitzer sind, gegen Vorschriften dieses Gesetzes, so stehen der unteren Forstbehörde die Befugnisse nach §§ 11, 12, 18 und 31 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu; der § 1 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder § 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 und 5 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch „Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

dd) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. wer eine vollziehbare Auflage, die mit einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13d Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 verbunden ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder ihr zuwiderhandelt,“.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. abseits von Wegen Waldflächen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, befährt, soweit es sich nicht um den Einsatz von Maschinen für forstbetriebliche Maßnahmen handelt,
2. einer Anordnung einer oder eines Forstschutzbediensteten nicht Folge leistet.“

18. Im Zehnten Teil Schlussvorschriften wird vor § 31 als § 30a eingefügt:

„§ 30a

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
2. informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) und
3. Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt werden.“

19. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in der Anlage genannten Bannwalderklärungen gelten als Bestandteil dieses Gesetzes fort. Die oberen Forstbehörden werden ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben. Für die Änderung oder Aufhebung gilt § 13a Abs. 2 und 3.“

20. In § 33 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch „§ 13d Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2a wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)“ ersetzt.
2. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen und Wolfshybriden
(§23a Abs. 3 abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, Abs. 4 Nr. 4 und § 22f des Bundesjagdgesetzes, § 23a Abs. 5 abweichend von § 22d Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Person, welche einen Wolf oder Wolfshybriden erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember

² Ändert FFN 87-32

2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), oder zu Informationen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, welche geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 1 genannten Person zu ermöglichen.

(2) Eine Besenderung oder Kennzeichnung von Wölfen ist der oberen Jagdbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde setzt die Jagdausübungsberechtigten über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Bei der Maßnahme ist auf die berechtigten Interessen der Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Abweichend von § 22f Satz 2 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wolfshybriden auch über § 22f Satz 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus dem Jagdrecht. Wer einen Wolfshybriden erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolfshybriden aufgefunden hat, hat dies der oberen Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Es ist verboten, mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Wolfshybriden zu schießen; das Verbot umfasst nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wolfshybriden mit Schrot und den Fangschuss auf Wolfshybriden mit Schrot. Verboten ist ferner, auf Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. § 22c und § 22d Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes findet auf Wolfshybriden entsprechende Anwendung. Für die Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden kann die obere Jagdbehörde nach Maßgabe der Art. 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG die Nutzung von Nachtsichttechnik zulassen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes zulässig ist. Für Personen, die aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig werden, kann sie nach Maßgabe der Art. 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG auch die Nutzung von Nachtzielgeräten zulassen.

(4) Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, in einer während der befugten Jagdausübung gegenwärtigen Gefahr für Jagdhunde oder Weidetiere, Wölfe zu erlegen, wenn dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(5) Abweichend von § 22d Abs. 3 Satz 4 endet die Jagd für die jeweilige Jägerin oder den jeweiligen Jäger, sobald diese oder dieser einen Wolf im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort oder in dem von der oberen Jagdbehörde nach § 22d Abs. 3 Satz 5 festgesetzten Gebiet erlegt oder Kenntnis davon erhält, dass ein Wolf dort erlegt wurde. Die Erlegerin oder der Erleger informiert unverzüglich den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Dieser informiert unverzüglich die in ihrem Jagdbezirk tätigen Jägerinnen und Jäger sowie die obere Jagdbehörde. Diese informiert die weiteren Jagdausübungsberechtigten in dem Radius oder dem Gebiet nach Satz 1. Die obere Jagdbehörde kann abweichend von § 22d Abs. 3 Satz 3 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern, verkürzen, unterbrechen oder wiederaufnehmen lassen.

(6) § 22d Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes findet auch dann Anwendung, wenn sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Dies gilt auch, wenn ein Managementplan aufgestellt wurde, der das Vorgehen nach einem Schaden an einem nicht wildlebenden Tier nicht behandelt.

(7) An der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung des Wolfes (Monitoring) sollen die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Hegepflicht mitwirken.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die obere Jagdbehörde ist zuständige Behörde für die sich aus § 22b, 22d und 22f des Bundesjagdgesetzes ergebenden Aufgaben und Befugnisse.“

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 23a Abs. 11“ durch „§ 23a Abs. 7“ ersetzt.

4. § 42 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 23a Abs. 3 Satz 2 bis 5 die Erlegung oder das Auffinden eines Wolfshybriden nicht unverzüglich anzeigt oder bei der Jagd auf Wolfshybriden verbotene Mittel verwendet.“

5. Nach § 43 Nr. 3 Buchst c wird als Buchst. d angefügt:

„d) den Umgang mit Wolfshybriden, auch abweichend von Bundesrecht,“

6. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung der Hessischen Jagdverordnung

Die Hessische Jagdverordnung vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530, 563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2026 (GVBl. 2026 Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 2a Befugnisse bei der Bejagung und für das Monitoring von Wölfen und Wolfshybriden“ gestrichen.
2. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Wölfe“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.	Haarwild	Chinesische Muntjaks	ganzjährig
		Goldschakale	keine Jagdzeit
		Marderhunde	ganzjährig
		Minks	ganzjährig
		Nutrias (Sumpfbiber)	ganzjährig
		Rote Nasenbären	ganzjährig
		Waschbären	ganzjährig
		Wolfshybriden	ganzjährig

4. § 2a wird aufgehoben.

Artikel 4

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 87-48

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 20. Mai 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei